

Geschäftsverzeichnissnr. 5508
Entscheid Nr. 147/2013 vom 7. November 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 318 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Juli 2006 zur Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die Feststellung der Abstammung und deren Wirkungen und abgeändert durch Artikel 368 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I), gestellt vom Gericht erster Instanz Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 22. Oktober 2012 in Sachen K.S. und A.S. gegen C.H. und andere, und K.S. und A.S. gegen M.H. und andere, dessen Ausfertigung am 31. Oktober 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brügge folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Beinhaltet Artikel 318 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Juli 2006 und abgeändert durch Artikel 368 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I), in Verbindung mit Artikel 25 des Gesetzes vom 1. Juli 2006, einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern Artikel 25 § 4 des Gesetzes vom 1. Juli 2006 bestimmt:

‘ Die Anerkennung und die Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes in Bezug auf ein Kind, das vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes (d.h. das Gesetz vom 1. Juli 2006) geboren wurde, können vom Ehemann oder von der Person, die das Kind anerkennt, binnen einer Frist von einem Jahr ab dem Datum der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, angefochten werden, *selbst wenn mehr als ein Jahr seit der Geburt oder der Entdeckung der Geburt des Kindes verstrichen ist* ’,

während eine solche Übergangsbestimmung nicht für ein Kind vorgesehen ist, das aufgrund von Artikel 318 § 2 *in fine* des Zivilgesetzbuches die Vaterschaft des Ehemannes innerhalb eines Jahres nach der Entdeckung der Tatsache, dass der Ehemann seiner Mutter nicht sein Vater ist, anfechten möchte?

2. Verstößt Artikel 318 § 1 des Zivilgesetzbuches gegen Artikel 22 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem die Vaterschaftsanfechtungsklage nicht annehmbar ist, wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich des Ehemannes seiner Mutter hat, insofern die Kinder bereits minderjährig [zu lesen ist: volljährig] sind, der gesetzliche Vater verstorben ist, der angebliche biologische Vater verstorben ist, der Nachlass des gesetzlichen Vaters bereits liquidiert wurde und die Kinder ihren Anteil am Nachlass ihres gesetzlichen Vaters in Anspruch genommen haben? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.1. Zur Beantwortung der ersten Vorabentscheidungsfrage muss sich der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 318 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Juli 2006 « zur Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die

Feststellung der Abstammung und deren Wirkungen » und abgeändert durch Artikel 368 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I), in Verbindung mit Artikel 25 des Gesetzes vom 1. Juli 2006, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung äußern, insofern keine Übergangsbestimmung für Kinder vorgesehen sei, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juli 2006 geboren seien und die Vaterschaft des Ehemannes ihrer Mutter innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass der Ehemann nicht ihr Vater sei, anfechten möchten.

B.2. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die Kinder, die die Vaterschaftsanfechtungsklage vor dem vorlegenden Richter eingereicht haben, 1980 geboren wurden, dass ihr gesetzlicher Vater 1999 gestorben ist und dass sie 2010 erfahren haben, dass ein anderer, 2010 verstorbener Mann ihr biologischer Vater ist.

B.3.1. Ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Juli 2006 und abgeändert durch Artikel 368 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) lautet Artikel 318 §§ 1 und 2 des Zivilgesetzbuches:

« § 1. Außer wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich des Ehemannes hat, kann die Vaterschaftsvermutung von der Mutter, dem Kind, dem Mann, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, und von der Person, die die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, angefochten werden.

§ 2. Die Klage der Mutter muss binnen einem Jahr nach der Geburt eingereicht werden. Die Klage des Ehemannes muss binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, diejenige der Person, die die Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt, binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er der Vater des Kindes ist, und diejenige des Kindes frühestens an dem Tag, wo es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, und spätestens an dem Tag, wo es das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, oder binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass der Ehemann nicht sein Vater ist, eingereicht werden.

Wenn der Ehemann verstorben ist, ohne gerichtlich vorgegangen zu sein, und die dafür vorgesehene Frist noch nicht abgelaufen ist, kann seine Vaterschaft binnen einem Jahr nach seinem Tod oder nach der Geburt durch seine Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie angefochten werden.

Die aufgrund von Artikel 317 festgestellte Vaterschaft kann außerdem vom früheren Ehemann angefochten werden ».

B.3.2. Artikel 25 des Gesetzes vom 1. Juli 2006 « zur Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die Feststellung der Abstammung und deren Wirkungen » bestimmt:

« § 1. In Abweichung von Artikel 330 § 1 Absatz 4, so wie durch vorliegendes Gesetz abgeändert, und von Artikel 318 § 1 Absatz 2, so wie durch vorliegendes Gesetz eingefügt, können die Anerkennung und die Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes durch die Person angefochten werden, die die Mutterschaft beziehungsweise die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes binnen einer Frist von einem Jahr ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes für sich in Anspruch nimmt, selbst wenn mehr als ein Jahr seit der Geburt oder der Entdeckung der Geburt des Kindes verstrichen ist.

§ 2. Binnen einer Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes behält jeder interessenhafte Dritte - im Sinne von Artikel 330 § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches in seinem früheren Wortlaut - die Möglichkeit, die Anerkennung unter den in den früheren Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Bedingungen anzufechten.

§ 3. Die Frist für die Verjährung der Klage auf Anfechtung der Anerkennung, die durch Artikel 330 § 1 Absatz 4, so wie abgeändert durch vorliegendes Gesetz, eingeführt worden ist, läuft ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes, es sei denn, die Klage war bereits verjährt, und ohne dass die Gesamtdauer der Verjährungsfrist dreißig Jahre überschreiten darf.

§ 4. Die Anerkennung und die Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes in Bezug auf ein Kind, das vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes geboren wurde, können vom Ehemann oder von der Person, die das Kind anerkennt, binnen einer Frist von einem Jahr ab dem Datum der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, angefochten werden, selbst wenn mehr als ein Jahr seit der Geburt oder der Entdeckung der Geburt des Kindes verstrichen ist.

[...] ».

B.3.3. Durch Artikel 368 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) wurde in Artikel 318 § 2 für Kinder die Möglichkeit eingeführt, eine Vaterschaftsanfechtungsklage einzureichen innerhalb eines Jahres nach der Entdeckung der Tatsache, dass der Ehemann ihrer Mutter nicht ihr Vater ist, da das Gesetz vom 1. Juli 2006 es dem Ehemann und dem Mann, der die Vaterschaft des Kindes für sich in Anspruch nimmt, es erlaubt, aus dem gleichen Grund und innerhalb derselben Frist eine Vaterschaftsanfechtungsklage einzureichen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs, der zum Gesetz vom 27. Dezember 2006 geführt hat, heißt es:

« Das Gesetz vom 1. Juli 2006 schreibt Präklusivfristen für Vaterschaftsanfechtungen vor. Für die verschiedenen Beteiligten kann der Ausgangspunkt der Frist verschoben werden, weil das zu berücksichtigende Datum dasjenige ist, an dem man von der irrtümlichen Beschaffenheit des Abstammungsverhältnisses Kenntnis erlangt. Nur für die Klage des Kindes galt diese Möglichkeit nicht. Diese Einschränkung, die als diskriminierend angesehen werden könnte, ist zu korrigieren » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2760/001, S. 239; *Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1988/4, SS. 3 und 4).

Im Gesetz vom 27. Dezember 2006 ist jedoch für die Kinder keine Übergangsbestimmung vorgesehen, die mit den in Artikel 25 des Gesetzes vom 1. Juli 2006 enthaltenen Bestimmungen vergleichbar ist, wobei diese es dem Mann, der die Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt, ermöglichen, eine Anfechtungsklage innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem Inkrafttreten des Gesetzes einzureichen, selbst wenn mehr als ein Jahr seit der Geburt oder der Entdeckung der Geburt des Kindes verstrichen ist (§ 1), und dem Ehemann, eine Anfechtungsklage innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem Datum der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, einzureichen, selbst wenn mehr als ein Jahr seit der Geburt oder der Entdeckung der Geburt des Kindes verstrichen ist (§ 4).

B.4.1. Bei der Ausarbeitung des Gesetzes vom 1. Juli 2006 hat der Gesetzgeber erklärt, dass verschiedene neue Regeln des Abstammungsrechtes Übergangsbestimmungen erforderten, « um entweder von den allgemeinen Regeln des Übergangsrechts abzuweichen oder um eine dieser Regeln zu verdeutlichen, wenn sie nicht ausreichend bekannt sind oder wenn darüber eine Kontroverse besteht » (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1402/5, S. 5).

Im Anschluss an den im Senat eingereichten Abänderungsantrag Nr. 45 der Regierung (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1402/5, SS. 3-5) wurde in das Gesetz vom 1. Juli 2006 eine Bestimmung des Übergangsrechts eingefügt, um es zunächst dem Mann, der die Vaterschaft des Kindes für sich in Anspruch nimmt und der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juli 2006 keine Vaterschaftsanfechtungsklage einreichen konnte, zu ermöglichen, die in Artikel 318 § 2 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Klage innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem Inkrafttreten des Gesetzes einzureichen (Artikel 25 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2006):

« Der Artikel 330 § 1 Absatz 1 des Entwurfs verleiht dem biologischen Vater das Recht, die gesetzliche Vaterschaft oder die Anerkennung der Vaterschaft anzufechten. Es ist nicht wünschenswert, dass die Anwendung des neuen Rechtes bezüglich der Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes, das dem biologischen Vater gewährt wird, lediglich auf die Kinder begrenzt wird, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geboren wurden, sowie auf diejenigen, die kurz davor geboren wurden (sofern die Klage innerhalb des Jahres nach der Geburt oder deren Entdeckung eingereicht wird).

Um jedes Auslegungsproblem zu vermeiden, wird vorgeschlagen, dass für diese Kinder die Frist an dem Tag beginnt, an dem das neue Gesetz in Kraft tritt.

In dieser Übergangsbestimmung wird auf den Leitsatz ‘*actioni non natae non praescribitur*’ (nicht bestehende Klagen können nicht verjähren) verwiesen, der sowohl im allgemeinen Recht als auch im Übergangsrecht vorkommt. Um jegliche Kontroverse zu vermeiden, hat die Regierung es als sachdienlich erachtet, die Übergangssituation zu verdeutlichen » (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1402/7, S. 57).

B.4.2. In dem vorerwähnten Abänderungsantrag Nr. 45 der Regierung wurde anschließend eine Übergangsbestimmung vorgesehen, um es dem Ehemann zu ermöglichen, seine Anfechtungsklage innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, einzureichen, selbst wenn mehr als ein Jahr seit der Geburt oder der Entdeckung der Geburt des Kindes verstrichen ist (Artikel 25 § 4 des Gesetzes vom 1. Juli 2006):

« Aufgrund der allgemeinen Regeln des Übergangsrechts bleiben die Verjährungen, die zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes eingetreten sind, bestehen. Wenn hingegen die Verjährung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes noch nicht eingetreten ist, wird der Anfangszeitpunkt der Verjährungsfrist verschoben. Aus der Verbindung dieser Regeln ergibt sich, dass ab dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes die Klagefrist des Ehemannes ab der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, laufen muss, sofern die Verjährung nicht aufgrund der früheren Rechtsvorschriften feststeht. Dies wird jedoch öfter der Fall sein für Kinder, die mehr als ein Jahr vorher geboren wurden [...].

Um dieser Situation abzuweichen und dem Ehemann eine Chance zu bieten, die auf das Einreichen einer neuen Klage hinausläuft [...], muss man durch eine Übergangsbestimmung von diesen allgemeinen Regeln abweichen. Diese Bestimmung hebt das Hindernis der Verjährung auf, die unter den Bedingungen des vorherigen Gesetzes ein Fakt ist, nämlich durch den Ablauf einer Frist von einem Jahr, die bei der Geburt oder bei deren Entdeckung beginnt (Artikel 20 § 4). [...] » (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1402/5, S. 6).

« Derzeit kann der Ehemann seine Vaterschaft nur innerhalb eines Jahres nach der Entdeckung der Geburt anfechten. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass die Frist an dem Tag beginnt, an dem er entdeckt, dass er nicht der Vater des Kindes ist.

Da es sich um ein neues Recht handelt, das mit diesem neuen Gesetz eingeführt wird, wird man auf der Grundlage dieses Gesetzes handeln können, auch wenn die Frist von einem Jahr bei dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes seit langem abgelaufen ist.

Man darf jedoch nicht vergessen, dass der Besitz des Standes hier gelten wird, so dass das Interesse des Kindes berücksichtigt werden kann, wenn es sich um einen seit langem erworbenen Stand handelt » (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1402/7, S. 58).

B.5. In der dem Gerichtshof zur Prüfung unterbreiteten und in B.2 präzisierten Hypothese von Kindern, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juli 2006 geboren sind, und der Entdeckung der biologischen Vaterschaft eines Dritten mehr als ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, hat der Ehemann das Recht, seine Vaterschaft aufgrund der in Artikel 25 § 4 des Gesetzes vom 1. Juli 2006 vorgesehenen Übergangsbestimmung anzufechten, und hat der Mann, der die Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt, ebenfalls das Recht, die Vaterschaft des Ehemannes anzufechten, nicht aufgrund der in Artikel 25 § 1 dieses Gesetzes aufgenommenen Übergangsbestimmung, sondern durch die unmittelbare Anwendung von Artikel 318 § 2 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches.

B.6. Nach Auffassung des vorlegenden Richters bestehe in diesem Fall ein Behandlungsunterschied zwischen dem Klagerecht des Ehemannes oder der Person, die das Kind anerkennen möchte, einerseits und dem Klagerecht des Kindes andererseits, weil dafür keinerlei Übergangsbestimmung vorgesehen sei.

Vor dem Inkrafttreten der Gesetze vom 1. Juli 2006 und vom 27. Dezember 2006 musste das Kind seine Vaterschaftsanfechtungsklage « spätestens vier Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem es das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat » einreichen (Artikel 332 Absatz 5 des Zivilgesetzbuches). Seit dem Inkrafttreten der beiden vorerwähnten Gesetze muss die Klage des Kindes frühestens an dem Tag, wo es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, und spätestens an dem Tag, wo es das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, oder binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass der Ehemann nicht sein Vater ist, eingereicht werden (Artikel 318 § 2 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches).

Nach Darlegung des vorlegenden Richters ermögliche Artikel 318 § 2 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, in Ermangelung einer Übergangsbestimmung, es einem vor dem Inkrafttreten der Gesetze vom 1. Juli 2006 und vom 27. Dezember 2006 geborenen Kind, dessen Recht auf Vaterschaftsanfechtung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze vom 1. Juli 2006 und vom 27. Dezember 2006 verjährt sei, weil es zu diesem Zeitpunkt älter als zweiundzwanzig Jahre sei, nicht, eine Vaterschaftsanfechtungsklage einzureichen, wenn es nach dem Inkrafttreten der Gesetze vom 1. Juli 2006 und vom 27. Dezember 2006 entdecke, dass der Ehemann seiner Mutter nicht sein Vater sei. Der Gerichtshof beantwortet die Vorabentscheidungsfrage in dieser Auslegung.

B.7. Indem der Gesetzgeber es einem Kind, das vor dem Inkrafttreten der Gesetze vom 1. Juli 2006 und vom 27. Dezember 2006 geboren ist und dessen Recht auf Vaterschaftsanfechtung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetze verjährt ist, nicht ermöglicht, eine Vaterschaftsanfechtungsklage einzureichen, wenn es nach dem Inkrafttreten dieser Gesetze entdeckt, dass der Ehemann seiner Mutter nicht sein Vater ist, während dieser Ehemann in diesem Fall das Recht hat, seine Vaterschaft aufgrund der in Artikel 25 § 4 des Gesetzes vom 1. Juli 2006 aufgenommenen Übergangsbestimmung anzufechten, und während der Mann, der die Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt, in diesem Fall ebenfalls das Recht hat, die Vaterschaft des Ehemannes anzufechten, nicht aufgrund der in Artikel 25 § 1 dieses Gesetzes aufgenommenen Übergangsbestimmung, sondern durch die unmittelbare Anwendung von Artikel 318 § 2 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, hat er einen Behandlungsunterschied zwischen diesen drei Inhabern einer Vaterschaftsanfechtungsklage eingeführt, wobei dieser

Unterschied nicht vernünftig gerechtfertigt werden kann. In dieser Auslegung ist Artikel 318 § 2 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.8. Der Gerichtshof bemerkt jedoch, dass Artikel 318 § 2 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches in dem Sinne ausgelegt werden kann, dass er es einem Kind, das vor dem Inkrafttreten der Gesetze vom 1. Juli 2006 und vom 27. Dezember 2006 geboren ist und dessen Recht auf Vaterschaftsanfechtung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetze verjährt ist, ermöglicht, eine Vaterschaftsanfechtungsklage einzureichen, wenn es nach dem Inkrafttreten dieser Gesetze entdeckt, dass der Ehemann seiner Mutter nicht sein Vater ist. Dieses Kind besaß nämlich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 nicht das Recht, eine Vaterschaftsanfechtungsklage innerhalb eines Jahres nach der Entdeckung der Tatsache, dass der Ehemann seiner Mutter nicht sein Vater ist, einzureichen. Sein Recht, auf dieser Grundlage zu klagen, kann also nicht verjährt sein. Es befindet sich folglich in der gleichen Situation wie der Mann, der die Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt, und kann die Vaterschaft durch die unmittelbare Anwendung von Artikel 318 § 2 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches anfechten. In dieser Auslegung wird durch Artikel 318 § 2 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches kein Behandlungsunterschied zwischen den Inhabern der Vaterschaftsanfechtungsklage eingeführt und verstößt er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.9. Zur Beantwortung der zweiten Vorabentscheidungsfrage muss sich der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 318 § 1 des Zivilgesetzbuches mit Artikel 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, äußern, insofern die Vaterschaftsanfechtungsklage nicht annehmbar ist, wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich des Ehemannes seiner Mutter hat, « insofern die Kinder bereits [volljährig] sind, der gesetzliche Vater verstorben ist, der angebliche biologische Vater verstorben ist, der Nachlass des gesetzlichen Vaters bereits liquidiert wurde und die Kinder ihren Anteil am Nachlass ihres gesetzlichen Vaters in Anspruch genommen haben ».

B.10. Artikel 318 § 1 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Außer wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich des Ehemannes hat, kann die Vaterschaftsvermutung von der Mutter, dem Kind, dem Mann, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, und von der Person, die die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, angefochten werden ».

In Bezug auf den Besitz des Standes bestimmt Artikel 331 *nonies* des Zivilgesetzbuches:

« Der Besitz des Standes muss anhaltend sein.

Er ergibt sich aus Tatsachen, die zusammen oder getrennt auf das Abstammungsverhältnis hindeuten.

Diese Tatsachen sind unter anderem:

- dass das Kind stets den Namen der Person getragen hat, von der man sagt, dass es abstammt,
- dass letztgenannte es immer wie ihr eigenes Kind behandelt hat,
- dass die Person in ihrer Eigenschaft als Vater beziehungsweise Mutter für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes gesorgt hat,
- dass das Kind die Person wie seinen Vater beziehungsweise wie seine Mutter behandelt hat,
- dass es als Kind dieser Person von der Familie und in der Gesellschaft anerkannt wird,
- dass die öffentlichen Behörden es als solches ansehen ».

B.11.1. Artikel 318 des Zivilgesetzbuches regelt die Möglichkeit zur Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes der Mutter des Kindes. Die Vaterschaftsvermutung wurde durch Artikel 315 des Zivilgesetzbuches eingeführt. Innerhalb der in Paragraph 2 von Artikel 318 festgesetzten Fristen - die je nach den Klageberechtigten unterschiedlich sind - besteht die Möglichkeit einer Klage lediglich für die Mutter, das Kind, den Mann, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, und die Person, die die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt.

Die Möglichkeit zur Anfechtung der Vaterschaftsvermutung unterliegt jedoch einer Einschränkung: Die Klage ist - für alle Klageberechtigten - unzulässig, wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich des Ehemannes hat.

B.11.2. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 318 des Zivilgesetzbuches geht hervor, dass offenbar zunächst keine Einigkeit in der Frage bestand, ob der Besitz des Standes jegliche Anfechtung der Abstammung unmöglich machen sollte, unter anderem weil dieser Begriff sich nicht notwendigerweise mit dem Begriff « Interesse des Kindes » deckt, und weil die Auffassungen des dadurch zu schützenden Familienfriedens sich schnell entwickeln (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-0597/024, SS. 60-62). Nach gründlichen Überlegungen im Unterausschuss für Familienrecht des Justizausschusses der Abgeordnetenversammlung hat der

Gesetzgeber jedoch die Auffassung vertreten, dass der « Besitz des Standes » als Grund für die Unzulässigkeit der Klage auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung eingeführt werden sollte. Der hierzu dienende Abänderungsantrag, der die Grundlage für die fragliche Bestimmung bildete, wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Zunächst bezweckt die vorgeschlagene Abänderung, diejenigen, die eine Klage einreichen dürfen, auf die Personen zu beschränken, die tatsächlich ein Interesse besitzen, nämlich der Ehegatte, die Mutter, das Kind und die Person, die die Vaterschaft oder Mutterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt.

Anschließend erscheint es uns notwendig, den Familienkern des Kindes soweit wie möglich zu schützen, indem einerseits der Besitz des Standes aufrechterhalten wird, der der Situation eines Kindes entspricht, das durch jeden tatsächlich als das Kind seiner Eltern angesehen wird, auch wenn dies nicht mit der biologischen Abstammung übereinstimmt, und indem andererseits Fristen für das Einreichen der Klage festgelegt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-0597/026, S. 6, und DOC 51-0597/032, S. 31).

Der Gesetzgeber beabsichtigte also ausdrücklich, das Abstammungsverhältnis besser zu schützen, indem einerseits der Besitz des Standes aufrechterhalten wurde und andererseits Dritte, wie Großeltern, daran gehindert werden, Klage einzureichen (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1402/7, S. 4). Nachdem im Justizausschuss des Senats diese Ausgangspunkte mit Fragezeichen versehen worden waren, unter anderem hinsichtlich der Auslegungsprobleme, zu denen der Begriff « Besitz des Standes » Anlass geben konnte, bestätigte der Minister der Justiz, dass in der Kammer nicht in Erwägung gezogen worden sei, die Regeln über den « Besitz des Standes » zu ändern:

« Der Entwurf ändert bereits eine große Anzahl von Regeln ab, und auch wenn bei der Anwendung des Begriffs bisweilen Probleme auftreten, muss dies nicht angepasst werden. Der Gesetzgeber hat sich 1987 dafür entschieden, den Begriff beizubehalten, um zu gewährleisten, dass die biologische Wahrheit nicht immer Vorrang gegenüber der sozialaffektiven Realität hat. Diese Entscheidung muss aufrechterhalten werden, und der Besitz des Standes braucht also nicht angepasst zu werden » (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1402/7, S. 9).

B.12. Der Gerichtshof muss Artikel 318 § 1 des Zivilgesetzbuches anhand von Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention prüfen.

Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

Aus den Vorarbeiten zu Artikel 22 der Verfassung geht hervor, dass der Verfassungsgeber « eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention [angestrebt hat], um jegliche Streitigkeiten über den Inhalt dieses Verfassungsartikels sowie den Inhalt von Artikel 8 der Konvention zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

B.13. Die fragliche Regelung der Anfechtung der Vaterschaftsvermutung fällt unter die Anwendung von Artikel 22 der Verfassung und von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.14. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, so wie es durch die vorerwähnten Bestimmungen gewährleistet wird, dient im Wesentlichen dazu, die Personen gegen Einmischungen in ihr Privatleben und ihr Familienleben zu schützen.

Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung schließt ebenso wie Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine behördliche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens nicht aus, verlangt jedoch, dass eine ausreichend präzise Gesetzesbestimmung vorgesehen wird, die einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf entspricht, und dass sie im Verhältnis zu der damit angestrebten gesetzmäßigen Zielsetzung steht. Diese Bestimmungen beinhalten außerdem die positive Verpflichtung für die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, die eine tatsächliche Achtung des Privat- und Familienlebens gewährleisten, selbst in der Sphäre der gegenseitigen Beziehungen zwischen Einzelpersonen (EuGHMR, 27. Oktober 1994, *Kroon u.a. gegen Niederlande*, § 31).

B.15. Die Verfahren bezüglich der Feststellung oder Anfechtung der Abstammung väterlicherseits wirken sich auf das Privatleben aus, weil der Sachbereich der Abstammung bedeutende Aspekte der persönlichen Identität beinhaltet (EuGHMR, 28. November 1984, *Rasmussen gegen Dänemark*, § 33; 24. November 2005, *Shofman gegen Russland*, § 30;

12. Januar 2006, *Mizzi* gegen Malta, § 102; 16. Juni 2011, *Pascaud* gegen Frankreich, §§ 48-49; 21. Juni 2011, *Krušković* gegen Kroatien, § 20; 22. März 2012, *Ahrens* gegen Deutschland, § 60; 12. Februar 2013, *Krisztián Barnabás Tóth* gegen Ungarn, § 28).

B.16. Der Gesetzgeber verfügt über einen Ermessensspielraum, um bei der Ausarbeitung einer Gesetzesregelung, die eine behördliche Einmischung in das Privatleben beinhaltet, ein faires Gleichgewicht zwischen den gegenseitigen Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft insgesamt zu berücksichtigen (EuGHMR, 26. Mai 1994, *Keegan* gegen Irland, § 49; 27. Oktober 1994, *Kroon u.a.* gegen Niederlande, § 31; 2. Juni 2005, *Znamenskaya* gegen Russland, § 28; 24. November 2005, *Shofman* gegen Russland, § 34).

Dieser Ermessensspielraum des Gesetzgebers ist jedoch nicht unbegrenzt; damit eine Gesetzesregelung mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbar ist, muss geprüft werden, ob der Gesetzgeber ein faires Gleichgewicht zwischen allen beteiligten Rechten und Interessen gefunden hat. Dies setzt voraus, dass der Gesetzgeber nicht nur zwischen den Interessen des Einzelnen und denjenigen der Gesellschaft insgesamt abwägt, sondern auch zwischen den sich widersprechenden Interessen der betroffenen Personen (EuGHMR, 6. Juli 2010, *Backlund* gegen Finnland, § 46), da sonst die Gefahr besteht, eine Maßnahme zu ergreifen, die nicht im Verhältnis zu den angestrebten gesetzlichen Zielen steht.

B.17. Die Ruhe der Familien und die Rechtssicherheit der Verwandtschaftsverhältnisse einerseits und das Interesse des Kindes andererseits sind legitime Ziele, von denen der Gesetzgeber ausgehen kann, um eine unbegrenzte Möglichkeit zur Anfechtung der Vaterschaftsvermutung zu verhindern. Diesbezüglich ist es relevant, der biologischen Realität nicht *a priori* den Vorrang gegenüber der sozialaffektiven Wirklichkeit der Vaterschaft einzuräumen.

B.18. Indem er den « Besitz des Standes » als absoluten Grund für die Unzulässigkeit der Klage auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung eingeführt hat, hat der Gesetzgeber der sozialaffektiven Wirklichkeit der Vaterschaft jedoch immer den Vorrang gegenüber der biologischen Wirklichkeit eingeräumt. Durch diesen absoluten Grund der Unzulässigkeit wird dem Kind überhaupt die Möglichkeit entzogen, die Vaterschaftsvermutung anzufechten.

Somit gibt es für den Richter keinerlei Möglichkeit, die Interessen aller beteiligten Parteien zu berücksichtigen.

Eine solche Maßnahme steht nicht im Verhältnis zu den durch den Gesetzgeber angestrebten legitimen Zielen und ist daher nicht mit Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar.

B.19. Das Vorstehende wird nicht beeinträchtigt durch den Umstand, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geurteilt hat, dass eine gerichtliche Entscheidung, mit der eine Regelung angewandt wird, die mit der fraglichen Maßnahme vergleichbar ist, keinen Verstoß gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention beinhaltet (EuGHMR, 22. März 2012, *Ahrens* gegen Deutschland; 22. März 2012, *Kautzor* gegen Deutschland). Der Europäische Gerichtshof hat darauf verwiesen, dass innerhalb der Mitgliedstaaten des Europarates keine Einigkeit über die strittige Angelegenheit besteht, so dass die Mitgliedstaaten über eine breite Ermessensbefugnis hinsichtlich der Regelung über die Festlegung der Rechtsstellung des Kindes verfügen (*Ahrens*, vorerwähnt, §§ 69-70 und 89; *Kautzor*, vorerwähnt, §§ 70-71 und 91). Übrigens hat der Europäische Gerichtshof ebenfalls geprüft, ob die konkrete Anwendung der betreffenden Regelung unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände der Sache den Erfordernissen nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht (*Ahrens*, vorerwähnt, §§ 75-77; *Kautzor*, vorerwähnt, §§ 62, 78 und 80).

B.20. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Dahingehend ausgelegt, dass er es einem Kind, das vor dem Inkrafttreten der Gesetze vom 1. Juli 2006 « zur Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die Feststellung der Abstammung und deren Wirkungen » und vom 27. Dezember 2006 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) » geboren wurde und dessen Recht auf Vaterschaftsanfechtung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetze verjährt ist, nicht erlaubt, eine Vaterschaftsanfechtungsklage einzureichen, wenn es nach dem Inkrafttreten dieser Gesetze entdeckt, dass der Ehemann seiner Mutter nicht sein Vater ist, verstößt Artikel 318 § 2 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches gegen Artikel 22 der Verfassung.

- Dahingehend ausgelegt, dass er es einem Kind, das vor dem Inkrafttreten der vorerwähnten Gesetze vom 1. Juli 2006 und vom 27. Dezember 2006 geboren wurde und dessen Recht auf Vaterschaftsanfechtung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetze verjährt ist, erlaubt, eine Vaterschaftsanfechtungsklage einzureichen, wenn es nach dem Inkrafttreten dieser Gesetze entdeckt, dass der Ehemann seiner Mutter nicht sein Vater ist, verstößt Artikel 318 § 2 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches nicht gegen Artikel 22 der Verfassung.

- Artikel 318 § 1 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern die vom Kind eingereichte Vaterschaftsanfechtungsklage nicht zulässig ist, wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich des Ehemannes seiner Mutter hat.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. November 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt